
78. Bedeutung und Bedingungen der Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens, insbesondere im Falle des §. 132 Abs. 2 der Konkursordnung.

III. Civilsenat. Ur. v. 23. Januar 1885 i. S. H. (Rl.) w. D. (Bekl.)
Rep. III. 196/84.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war in erster Instanz verurteilt worden, dem Kläger 10 000 *M* nebst Zinsen zu bezahlen. Seine Berufung wurde durch ein bei seinem Ausbleiben am 14. Januar 1882 wider ihn ergangenes Versäumnisurteil verworfen. Am 17. Januar 1882 wurde gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet. In diesem Verfahren meldete der Kläger seine urteilsmäßige Forderung an; dieselbe wurde in dem Prüfungstermine von dem Verwalter zugestanden, aber sowohl von einer Konkursgläubigerin (der Ehefrau des Gemeinschuldners) als auch von dem Gemeinschuldner selbst bestritten. Darauf nahm diese Konkursgläubigerin auf Grund des §. 134 Abs. 3 R.O. den anhängigen Rechtsstreit gegen den Kläger auf und erhob Einspruch gegen das Versäumnisurteil. Während die Verhandlung über ihren Einspruch noch schwebte, ließ der Kläger dem Beklagten am 14. Februar 1884 einen Schriftsatz zustellen, in welchem er erklärte, daß er wegen seines ihm gemäß §. 152 R.O. demnächst zustehenden Nachforderungsrechtes das Verfahren gegen den beklagten Gemeinschuldner aufnehme, und ließ darauf am 20. März 1884 auch der Beklagte dem Kläger einen Schriftsatz zustellen, in welchem er zunächst auf die vom Kläger vorgenommene

Aufnahme des Verfahrens sich bezog und eventuell erklärte, daß er selbst das Verfahren aufnehme, und alsdann Einspruch gegen das Versäumnisurteil erhebe mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und seiner Berufung stattzugeben, unter Ladung des Klägers zu dem zur Verhandlung über diesen Antrag anberaumten Termine. Bei der Eröffnung dieses Termines wurde gerichtsseitig angeordnet, daß die Verhandlung zunächst auf die Frage der Gültigkeit der von beiden Teilen erklärten Aufnahme des Verfahrens, bezw. des erhobenen Einspruches beschränkt werde; nach der hierüber stattgefundenen Verhandlung wurde erkannt, daß „sowohl die von dem Kläger gegen den Beklagten in dem Schriftsatz vom 14. Februar 1884, als auch die von dem Beklagten gegen den Kläger in dem Schriftsatz vom 20. März 1884 erklärte Wiederaufnahme des Prozesses beziehentlich Einspruchserhebung als unzulässig verworfen werde, unter Kompensation der Kosten dieses Verfahrens.“

Die Gründe, aus welchen die Aufnahmeerklärung des Klägers für unzulässig erachtet wurde, sind aus dem Nachstehenden ersichtlich; dem Beklagten wurde die Befugnis zur Aufnahme des Verfahrens abgesprochen, weil dieselbe im §. 132 Abs. 2 R.O. nur dem Gläubiger und nicht auch dem Gemeinschuldner beigelegt sei. — Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Indem die Vorinstanz dem Kläger die Befugnis zur Aufnahme des Prozesses abspricht, verstößt sie gegen die ausdrückliche und keiner Einschränkung unterworfenene Bestimmung des §. 132 Abs. 2 R.O., daß, wenn die im Konkursverfahren angemeldete Forderung vom Gemeinschuldner in dem Prüfungstermine bestritten worden ist, der Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Konkursöffnung anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden kann. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung geht dahin, daß dem Gläubiger die Möglichkeit gewährt werden soll, wegen seines demnächstigen Nachforderungsrechtes, wegen dessen in diesem Falle nach §. 152 Abs. 2 R.O. die Zwangsvollstreckung aus der Eintragung der Festsetzung seiner Forderung in die Tabelle nicht stattfindet, sich schon während des Konkursverfahrens einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen.

Die unrichtige Entscheidung der Vorinstanz ist veranlaßt durch ihre Annahme, daß die Aufnahme eines unterbrochenen Prozesses verbunden sein müsse mit einem das Prozeßverfahren fortsetzenden Antrage und daher nur vorgenommen werden könne von einer Partei, welche sich zugleich in der prozessualen Lage befinde, einen Antrag zur Sache selbst erheben zu können. Diese Annahme beruht auf Verkennung des Wesens der Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens. Dieselbe wird nach §. 227 C.P.O. ohne Zuthun des Gerichtes vollzogen durch die Zustellung eines die entsprechende Erklärung enthaltenden Schriftsatzes. Und da nach §. 226 die Wirkung der Unterbrechung des Verfahrens darin besteht, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und daß eine während der Unterbrechung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommene Prozeßhandlung der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung ist, so besteht umgekehrt die Wirkung der Aufnahme des Verfahrens nur darin, daß die Fristen, welche im Zeitpunkte der Unterbrechung im Laufe begriffen waren, wieder in Lauf gesetzt werden und daß jede der beiden Parteien in die Lage zurückversetzt wird, einen Antrag zur Hauptsache rechtswirksam erheben zu können. Die Befugnis zur Aufnahme des Rechtsstreites ist auch nicht bedingt durch den Nachweis eines bezüglichen Interesses der das Verfahren aufnehmenden Partei; dieses Interesse ist stets schon vorhanden in dem Interesse, welches jede Partei an der Beschleunigung der Beendigung des Rechtsstreites hat. Die Aufnahme kann, soweit sie überhaupt statthaft ist, vorgenommen werden in jedem Stadium des Prozesses bis zur rechtskräftigen Beendigung desselben.

Im vorliegenden Falle hatte aber der Kläger auch noch ein besonderes Interesse an der Aufnahme des Verfahrens. Es war zwar bereits ein die Berufung des Beklagten zurückweisendes Versäumnisurteil ergangen, allein dasselbe war noch nicht rechtskräftig geworden, indem es noch dem Einspruchsrechte des Beklagten unterlag, welches nur durch den Ablauf der Einspruchsfrist ausgeschlossen werden konnte. Die Einspruchsfrist konnte aber nur in Lauf gesetzt werden durch die Zustellung des Urteiles, welche beim Eintritte der Unterbrechung anscheinend noch nicht erfolgt war und, da sie eine Prozeßhandlung zur Hauptsache ist, vor der Beendigung der Unterbrechung nicht rechtswirksam vorgenommen werden konnte. Oder wenn das Urteil bereits vor der Unterbrechung sollte zugestellt worden sein — was zwar kaum

als möglich erscheint, jedoch in dem vorinstanzlichen Thatbestande nicht ausdrücklich verneint worden ist —, so war die somit bereits in Lauf gesetzte Einspruchsfrist durch die Unterbrechung des Verfahrens wieder abgebrochen worden. Der Kläger war also an der Aufnahme des Rechtsstreites interessiert, um — was zur Herbeiführung der Rechtskraft des ergangenen Urtheiles notwendig war — sich selbst eine rechtswirksame Zustellung desselben zu ermöglichen und die Einspruchsfrist in Lauf, beziehentlich wieder in Lauf zu setzen und zugleich den Beklagten in die Möglichkeit einer rechtswirksamen Erhebung des Einspruches zurückzusetzen. . . .

Der Beklagte hat in der Revisionsverhandlung zu Gunsten der Aufrechterhaltung des angefochtenen Urtheiles noch die Meinung aufgestellt, daß die Befugnis des Klägers, das Verfahren gegen den Gemeinschuldner aufzunehmen, dadurch ausgeschlossen sein müsse, daß das Verfahren schon vorher dem Kläger gegenüber durch eine Konkursgläubigerin (die Ehefrau des Gemeinschuldners), welche gleichfalls jene Forderung in dem Prüfungstermine bestritten hatte, aufgenommen worden war; er hat zur Rechtfertigung dieser Meinung darauf hingewiesen, daß die zweifache Aufnahme und Verhandlung desselben Rechtsstreites unter verschiedenen Parteien der seines Erachtens unzulässigen Möglichkeit der demnächstigen Erlassung zweier sich widersprechender Erkenntnisse Raum gebe. Auch diese Meinung ist unrichtig. Durch die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites, welche auf Grund der von der Ehefrau des Gemeinschuldners gemäß §. 134 Abs. 3. 6 R.D. vorgenommenen Aufnahme des Verfahrens zwischen ihr und dem Kläger zu ergehen hat, wird die gemäß Abs. 7 daselbst in die Tabelle einzutragende und somit für das Konkursverfahren maßgebende Festsetzung der Klageforderung bewirkt werden; da aber in diesem Falle die Eintragung in die Tabelle gegen den Gemeinschuldner, wie schon erwähnt, nicht bindend ist, so ist der Kläger wegen seines demnächstigen Nachforderungsrechtes darauf angewiesen, den anhängigen Prozeß außerdem auch noch gegen den Gemeinschuldner fortzusetzen, und zu diesem Zwecke ist ihm im §. 132 Abs. 2 R.D. die Aufnahmebefugnis beigelegt. Der Art. 152 Abs. 2 R.D. hat gerade dadurch, daß der für das Konkursverfahren getroffenen Festsetzung einer angemeldeten Forderung keine verbindliche Kraft wegen des Nachforderungsrechtes gegen den Gemeinschuldner gegeben ist, sofern letzterer die Forderung im Prüfungs-

termine bestritten hat, der Möglichkeit Raum lassen wollen, daß die Festsetzung derselben Forderung im Konkursverfahren in anderer Weise stattfinden kann, als der Person des Gemeinschuldners gegenüber.

Hiernach ist das angefochtene Urteil zunächst insoweit aufzuheben, als dasselbe die Aufnahmeerklärung des Klägers als unzulässig verworfen hat. Allein in Konsequenz dieser Entscheidung muß, obwohl der Beklagte kein Rechtsmittel eingelegt hat, auch der ganze übrige Teil des angefochtenen Urtheiles aufgehoben werden. Dies gilt namentlich von dem Ausspruche desselben, daß der Einspruch des Beklagten als unzulässig verworfen werde; denn dieser Einspruch erscheint als zulässig infolge der vom Kläger vorgenommenen Aufnahme des Verfahrens. Zu einer Aufnahme des Verfahrens war allerdings der beklagte Gemeinschuldner seinerseits nicht befugt; allein der Ausspruch, daß die Aufnahmeerklärung des Gemeinschuldners als unzulässig verworfen werde, muß gleichfalls beseitigt werden, weil diese Erklärung in dem Schriftsatz vom 20. März 1884 nur eventuell — was nur heißen kann, für den Fall, daß die Aufnahme noch nicht vom Kläger bewirkt sein sollte — abgegeben, dieser Fall aber — dem gegenwärtigen Urtheile gemäß — nicht eingetreten ist. Endlich ist auch die vorinstanzliche Entscheidung des Kostenpunktes nicht bloß in der die Kostenkompensation aussprechenden Form derselben schon des Klägers wegen zu beseitigen, sondern es ist ihr auch insoweit, als dieselbe dem Beklagten hiermit die auf seiner Seite erwachsenen Kosten auferlegt, durch die Aufhebung aller in der Sache selbst getroffenen Entscheidungen ihre notwendige Grundlage entzogen. Die gänzliche Aufhebung des angefochtenen Urtheiles entspricht überdies auch dem Revisionsantrage.“